



Neues aus Frankreich: Aktuelle Rechtsprechung zum Haftungsrecht

RA Dr. Florian Endrös, Paris

Der Autor ist spezialisiert auf die Bearbeitung komplexer internationaler Schadensfälle im Bereich des industriellen Risikos, der Produkthaftung und dem Anlagenbau. Er ist Partner der Kanzlei Endrös Baum Associés EBA. florian.endros@eba-avocats.com

Das französische Haftungsrecht wird weiterhin höchst kreativ von der Rechtsprechung ausgestaltet. Diese Ausgestaltung erfolgt unter Beachtung der Rechtsnormen, soweit sie harmonisierte Rechtsbereiche wie die Produkt- oder Umwelthaftung betrifft (1), entfernt sich jedoch weit vom Gesetzestext, soweit sie außerhalb harmonisierter Rechtsbereiche – sozusagen im Schatten des EuGH erfolgt (2).

Da die französische Regierung lange Zeit nicht auf die Verurteilung durch den EuGH reagiert hatte, mahnte die EG-Kommission Frankreich am 28. April 2003 erneut ab.⁵ Daraufhin unternahm Frankreich mit Gesetz vom 9. Dezember 2004 einen weiteren Versuch der richtlinienkonformen Umsetzung.⁶

Mit diesem Gesetz wurden Bagatellschäden unter EUR 500 von der Haftung ausgenommen und die zusätzlichen Anforderungen an den Entlastungstatbestand des Entwicklungsrisikos gestrichen. Die Haftungskanalisation auf den Verkäufer wurde jedoch zumindest für die Fälle beibehalten, in denen der Hersteller nicht benannt werden kann. Diese abermals fehlerhafte Umsetzung führte zu einer erneuten Verurteilung Frankreichs durch den EuGH am 14. März 2006.⁷ Mit Gesetz vom 5. April 2006 unternahm Frankreich einen weiteren Versuch der „Reparatur“ der Europarechtswidrigkeit.⁸

Die Entscheidungen des EuGH verdeutlichen, dass eine Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie die Zielsetzung einer maximalen Gefährdungshaftung berücksichtigen muss und das auf Grundlage der Richtlinie durch die nationalen Gesetzgeber geschaffene nationale Produkthaftungsrecht keine Haftungsverschärfung vorsehen darf.

Zugleich stellte sich unmittelbar die Frage nach dem Fortbestand der bisherigen Rechtsprechung der französischen Gerichte zur richterrechtlichen Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie. Die fehlende Umsetzung hatte dazu geführt, dass die Gerichte eine „Sicherheitspflicht“ geschaffen hatten, die nicht nur zulasten des Herstellers sondern auch des Verkäufers gegangen war. Somit war fraglich, ob diese „richterrechtliche Umsetzung“ der Richtlinie, die aus dem Richtlinien text eine allgemeine Sicherheitspflicht herauslas und diese EG-rechtswidrig auf den Verkäufer ausweitete, nach

1 Rechtsauslegung im Licht des EuGH

- 1.1 Die schwierige Anpassung des EG-rechtswidrigen Produkthaftungsgesetzes an die europäische Richtlinie – erneute Vorlage an den EuGH
- 1.2 Schadensersatz für Umweltschäden: Ölreste als Abfall nach Vorlage an den EuGH

1 Rechtsauslegung im Licht des EuGH

1.1 Die schwierige Anpassung des EG-rechtswidrigen Produkthaftungsgesetzes an die europäische Richtlinie – erneute Vorlage an den EuGH

Mit mehr als zehnjähriger Verspätung hatte Frankreich die Produkthaftungsrichtlinie 75/374 EWG des Rates vom 25. Juli 1985 in französisches Recht umzusetzen versucht.¹ Die Umsetzung erfolgte mit Gesetz vom 21. Mai 1998 nach einer ersten Verurteilung Frankreichs durch den EuGH am 13. Januar 1993.²

Die Rechtswidrigkeit des Umsetzungsgesetzes wurde früh erkannt.³

Mit einer auf Art. 226 EGV gestützten Klage hat die Kommission am 17. Februar 2000 die Feststellung beantragt, dass die französische Republik wegen fehlerhafter Umsetzung in drei Punkten gegen EG-Recht verstoßen hat:

- Haftung für fehlerhafte Produkte bei Schäden unter EUR 500
- Haftung des Verkäufers wegen eines fehlerhaften Produkts in gleicher Weise wie der Hersteller
- zusätzliche Anforderungen an den Entlastungstatbestand des Entwicklungsrisikos.

Mit Urteil vom 25. April 2002 wurde der Klage der EG-Kommission in den drei o. g. Punkten stattgegeben.⁴

2 Rechtsauslegung im Schatten des EuGH

- 2.1 Fehlende Vertragsgemäßheit und Sachmängelgewährleistung
- 2.2 Die Haftung des Wartungsunternehmens, speziell des Aufzugwartungsunternehmens



Umsetzung der Richtlinie durch den Gesetzgeber und späterer Korrektur der fehlerhaften Umsetzung weiter Bestand haben durfte.

In mehreren erstinstanzlichen Entscheidungen waren die Gerichte der Argumentation von beklagten Verkäufern gefolgt, die dargelegt hatten, dass das Umsetzungsgesetz der Richtlinie nicht als Begründung für eine Haftung des Verkäufers herangezogen werden dürfe, da die darin enthaltene Verkäuferhaftung durch den EuGH als europarechtswidrig und damit allgemein rechtswidrig erklärt worden war.⁹ In einer neueren Entscheidung vom 2. Oktober 2006 hat die Cour d'Appel von Bordeaux die Anwendung der Sicherheitspflicht auf den Verkäufer ausdrücklich abgelehnt.¹⁰

Diese Rechtsprechung ist im Mai 2007 durch den Kassationsgerichtshof ausdrücklich mit dem Hinweis bestätigt worden, dass die richterrechtliche Sicherheitspflicht nicht mehr auf einen Verkäufer angewendet werden dürfe, da dies der von der Richtlinie vorgeschriebenen Haftungskanalisation auf den Hersteller widerspräche.¹¹

Mit diesem Grundsatzurteil wurde die EG-rechtswidrige Rechtsprechung in Produkthaftungsfällen auf richtlinienkonformes Niveau zurückgefahren.

Ein letzter EG-rechtswidriger Umsetzungspunkt, der bislang erstaunlicherweise auch von der EU-Kommission nicht gerügt wurde, wurde jetzt ebenfalls vom französischen Kassationsgerichtshof aufgedeckt und dem EuGH zur Auslegung vorgelegt. Es handelt sich um eine wesentliche Abweichung des französischen Umsetzungsgesetzes von Art. 9 der EG-Richtlinie. Dieser Artikel beschränkt den Ersatz für Sachschäden auf privat genutzte Gebrauchsgüter. Nach dem französischen Produkthaftungsgesetz kann jedoch ausdrücklich auch der Sachschaden an gewerblich genutzten Gütern ersetzt verlangt werden. Um die Auswirkungen der EG-rechtswidrigen Umsetzung der Gefährdungshaftung für Schäden an Wirtschaftsgütern einzuschränken, können Gewerbetreibende die Haftung für diese Schäden durch

vertragliche Vereinbarung ausschließen (Art. 1386-15 Code civil). Voraussetzung ist natürlich das Bestehen eines Vertrags zwischen Geschädigtem und Hersteller, so dass Schäden an Wirtschaftsgütern Dritter grundsätzlich immer von der neuen Gefährdungshaftung erfasst werden.

Aus diesem Grund hat der Kassationsgerichtshof am 24. Juli 2008 in einer Vorlageentscheidung an den EuGH nach Art. 234 EGV die Frage gestellt, ob das Haftungssystem des französischen Umsetzungsgesetzes auch auf Sachen angewendet werden kann, die für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind: „*Stehen die in Art. 9 und 13 der Richtlinie 85-374 EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte einer Auslegung einer nationalen Rechtsordnung oder von gefestigter nationaler Rechtsprechung entgegen, die es dem Geschädigten ermöglicht, Ersatz für Schäden an einer Sache, die nicht zum privatrechtlichen Gebrauch bestimmt ist oder nicht privat verwendet wird, zu erlangen, wenn er den Schaden und den Fehler des Produkts und den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden beweist?*“¹²

Die Richter der Handelskammer des Kassationsgerichtshofs haben somit auf Art. 9 und 13 der Richtlinie abgestellt, um zu hinterfragen, ob diese einer nationalen Auslegung der Richtlinie entgegenstehen, die auch den Ersatz von Schäden an gewerblich genutzten Produkten auf Grundlage der Richtlinie zulässt. Diese Frage müsste vom EuGH angesichts seiner bisherigen Rechtsprechung klar bejaht werden. Dafür sprechen vor allem die Urteile vom 22. April 2002¹³ sowie vom 10. Januar 2006¹⁴. Nach dieser eindeutigen Rechtsprechung sollte die EG-Produkthaftungsrichtlinie einen maximalen Sicherheitsstandard schaffen, der insbesondere Wettbewerbsverzerrungen aufgrund einer nicht harmonisierten Herstellerhaftung für durch fehlerhafte Produkte verursachte Schäden ausschließt.

- 1 Gesetz Nr. 98-389 v. 19.5.1998, JO RF v. 21.5.1998.
- 2 EuGH, Urteil v. 13.1.1993, Rs. C-293/91, Kommission/Frankreich, Slg. 1993, I-1.
- 3 Abmahnung der EU-Kommission an Frankreich v. 6.11.1998, s. a. Endrös, Das französische Produkthaftungsgesetz oder Des einen Hölle ist des anderen Himmelreich, PHi 1998, 125 ff.
- 4 EuGH v. 25.4.2002, Rs C-52/00, Slg. 2002, I-2827.
- 5 Mahnung der Kommission, Info-europe v. 28.4.2003.
- 6 Gesetz 2004-1343 v. 9.12.2004, JO RF Nr. 287 v. 10.12.2004, S.20.1857.
- 7 EuGH, Urteil v. 14.3.2006, Rs. C-177/04, Kommission ./ Frankreich, GB v. 10.6.2006, S.55.
- 8 Art. 2 des Gesetzes 2006-406 v. 5.4.2006, JO RF v. 6.4.2006.
- 9 TGI d'Agen v. 22.1.2004 Bayer/St.Gemme, Kohlmann-Pfister Kz.1750-2, S. 5198.
- 10 CA, Bordeaux v. 2.10.2006, Landrover France ./ Generali, unveröffentlicht, s. Kommentar Christophe Radé, Responsabilité civile et assurance, 5-2007, 164, s. hierzu auch Endrös, Neue Entwicklungen im französischen Produkthaftungsrecht, PHi 2008, 9, 10.
- 11 Cass. Civ. I v. 15.5.2007, D 2007, S. 1593.
- 12 Cass. com. v. 24.6.2008, Nr.307-11.744, Jurisdata 2008-044535; Rs. C-285/08, Abl. C 236, S. 9, v. 19.9.2008.
- 13 Rs. C-52/00, Frankreich ./ Kommission, Slg. 2002, I-3827.
- 14 EuGH, Urt. v. 10.1.2006, Rs. C-402/03, Skov ./ Bilka, NJW 2006, 1409.

Neues aus Frankreich: Aktuelle Rechtsprechung zum Haftungsrecht

Art. 9 sieht ausdrücklich nur den Ersatz für Schäden an privat genutzten Sachen vor. Die Einbeziehung der Haftung für die gewerbliche Nutzung in das Produkthaftungsgesetz wird auch nicht durch Art. 13 der Richtlinie gedeckt. Dieser erlaubt nur weitergehende Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann. Nur diese sollen von der Richtlinie nicht berührt werden. Die Haftung für gewerbliche Produkte im französischen Gesetz basiert jedoch auf dem Haftungssystem der Richtlinie und stellt somit weder eine allgemeine Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte noch eine andere Regelung der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung dar, die möglicherweise für verdeckte Mängel gilt und auf Verschulden oder anderen Grundlagen beruht. Nur unter diesen Anforderungen wären schärfere Haftungsnormen zulässig. Dies hat der EuGH in seinem Urteil vom 10. Januar 2006¹⁵ klargestellt.

Der EuGH muss somit die französische Ausweitung als EG-rechtswidrig erklären, was zu einer erneuten Änderung des französischen Umsetzungsgesetzes führen wird. Die Leidensgeschichte der EG-Produkthaftungsrichtlinie im französischen nationalen Recht ist damit noch nicht beendet.

1.2 Schadensersatz für Umweltschäden: Ölreste als Abfall nach Vorlage an den EuGH

In einer interessanten Entscheidung vom 17. Dezember 2008 hat der Kassationsgerichtshof¹⁶ die Entscheidung der Cour d'Appel Rennes vom 13. Februar 2002 aufgehoben, in der diese eine Klage der Gemeinde De Mesquer gegen den Ölkonzern Total International Ltd. auf Ersatz der Kosten für die Reinigung der Strände und des Gemeindegebiets abgewiesen hatte, die aufgrund der Ölpest durch den von Total gecharterten Tanker Erika verursacht worden waren.

Dabei ging es um die Frage, ob Total Sachhalter bzw. Inhaber des

auf die Strände geschwemmten Schweröls i. S. von Art. L 541-2 Umweltgesetzbuch angesehen werden kann sowie ob dieses Schweröl als Abfall i. S. dieser Vorschrift zu qualifizieren ist.

Das Urteil erfolgte nach einem Vorlageverfahren des Kassationsgerichtshofs an den EuGH vom 28. März 2007 zur Frage der EG-rechtskonformen Auslegung der Richtlinie 75/442 EWG vom 15. Juli 1975, die mit Art. L 541-2 Umweltgesetzbuch umgesetzt wurde. Mit Entscheidung vom 24. Juni 2008¹⁷ hat der EuGH ausgeführt, dass auch unfallartig ins Meer entwichene Öle als Abfall gelten, da sie ohne vorherige Behandlung nicht weiterverwendet oder vertrieben werden können. Der Verkäufer dieser Stoffe und der Reeder des Schiffs, das sie transportiert, könne dann als Sachhalter des Abfalls angesehen werden, wenn er durch seine Tätigkeit das Risiko einer Ölverschmutzung durch ein Tankerunglück geschaffen und insbesondere nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um – z. B. durch Auswahl eines geeigneten Schiffs – ein derartiges Ereignis abzuwenden.

Der Kassationsgerichtshof hat die Ausführungen des EuGH übernommen und erklärt, dass Art. L 541-2 des französischen Umweltgesetzbuchs richtlinienkonform auszulegen sei und den vom EuGH definierten Abfallbegriff übernommen. Entsprechend hob er das Urteil der Cour d'Appel Rennes vom 13. Februar 2002 auf und verwies die Angelegenheit an die Cour d'Appel Bordeaux zur erneuten Verhandlung zurück.

Diese weitere Europäisierung des nationalen Haftungsrechts wird auch nach Umsetzung der neuen Abfallrichtlinie 2008/98/EG vom 18. November 2008 Bestand haben.¹⁸

Beide oben besprochenen Entscheidungen zeigen, dass die nationalen Gerichte zunehmend die europäischen Vorgaben zur Auslegung der nationalen Gesetze befolgen und damit eine Kontrolle des nationalen Gesetzgebers vornehmen.

¹⁵ *Ebenda.*

¹⁶ *Cass. Civ. III v. 17.12.2008, 04-12.315 Nr.1317; Cass. Civ. Jurisdata 2008-046288.*

¹⁷ *EuGH, Rs. C-188/07, in ZUR 2008, 590.*

¹⁸ *Richtlinie 2008/98/EG v. 18.11.2008, ABl. EG L 312/3 v. 22.11.2008.*



2 Rechtsauslegung im Schatten des EuGH

2.1 Fehlende Vertragsgemäßheit und Sachmängelgewährleistung

Die Abgrenzung zwischen Sachmangel und fehlender Vertragsgemäßheit im französischen Recht ist für die Lösung von Streitfällen erheblich, jedoch umstritten. Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln müssen vom Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Für Ansprüche wegen fehlender Vertragsgemäßheit gilt hingegen nach der Reform des französischen Verjährungsrechts aus dem Jahr 2008¹⁹ die allgemeine Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Kenntnis des Anspruchs. Außerdem werden Haftungsausschluss bzw. Haftungsbegrenzungsklauseln unterschiedlich behandelt.

In der Vergangenheit hatten die vereinigten Kammern (Assemblée Plénière) des Kassationsgerichtshofs in einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 1986²⁰ den Sachmangel der Nichterfüllung gleichgestellt und die Lieferung einer sachmangelbehafteten Kaufsache gleichzeitig als Nichterfüllung qualifiziert.

In der Folge ergingen divergierende Urteile der verschiedenen Kammern des Kassationsgerichtshofs, die in der Literatur heftig diskutiert wurden. Erst nach einer spektakulären Trendwende in der Rechtsprechung in den Jahren 1993 und 1994 haben sämtliche Kammern des Kassationsgerichtshofs eine einheitliche Position eingenommen.²¹

Danach besteht eine Haftung wegen Nichterfüllung, wenn die Kaufsache:

- nicht die vertraglich besonders vereinbarten Merkmale aufweist oder
- für den besonders vereinbarten Gebrauch ungeeignet ist.

Die Gewährleistungshaftung findet Anwendung, wenn die Kaufsache für den beabsichtigten normalen Gebrauch untauglich ist.

Umstritten war lange Zeit, wie der Sachverhalt behandelt werden soll,

wenn das Fehlen einer vertraglich besonders vereinbarten Eigenschaft gleichzeitig die Eignung der Kaufsache zu ihrem vorausgesetzten normalen Gebrauch beeinträchtigt hat.

In einer Reihe von Urteilen hat der Kassationsgerichtshof ausgeführt, dass in diesem Fall vorrangig die Sachmängelgewährleistung zur Anwendung kommen soll und die Haftung für fehlende Vertragsgemäßheit zurücktritt.²²

Sowohl Sachmängelgewährleistungshaftung als auch die fehlende Vertragsgemäßheit führen nach französischem Recht verschuldensunabhängig zur Schadensersatzpflicht des Verkäufers.

Im Gegensatz zur Rechtsprechung zur Haftung für fehlende Vertragsgemäßheit, in deren Rahmen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zulässig sind, sind sie bei der allgemeinen Sachmängelgewährleistung jedoch grundsätzlich nicht zulässig. Der Verkäufer haftet zwar nur dann auf Schadensersatz, wenn er beim Verkauf positive Kenntnis vom Sachmangel hat. Nach der Rechtsprechung wird jedoch beim gewerblichen Verkäufer die Kenntnis des Mangels unwiderlegbar vermutet.

Weil die positive Kenntnis des gewerblichen Verkäufers vom Sachmangel unwiderlegbar vermutet wird, und der Haftungsausschluss oder deren Begrenzung nur für den gutgläubigen Verkäufer zulässig ist, ist eine derartige Begrenzung für den gewerblichen Verkäufer immer unzulässig.²³

In einer erneuten Grundsatzentscheidung der vereinigten Kammern²⁴ hat der Kassationsgerichtshof klargestellt, dass die Wahl der Rechtsgrundlage für eine Klage dem Antragsteller obliegt. Dieser muss in seinem Klageantrag klar darlegen, ob er sich auf die Sachmängelgewährleistung oder die fehlende Vertragsgemäßheit beruft. Sollte sich der Kläger jedoch für die Sachmängelgewährleistung entscheiden, obwohl der vorgetragene Sachverhalt nur einen Anspruch wegen fehlender Vertragsgemäßheit begründet, muss das Gericht die Klage abweisen. Das Tatsachen-

19 Endrös, *Reform der Verjährung im französischen Recht*, PHI 2008, 220 f.

20 Cass. Civ. Assemblée plénière v. 7.2.1986, D 1986, S. 293.

21 Cass. Civ. I, v. 5. Mai 1993, *boule civ. I* Nr. 158; Cass. Com v. 26.4.1994, *Responsabilité civile et assurance* 1994, IR Nr. 338.

22 Cass. Civ. v. 27.10.1993, nicht veröffentlicht, Nr. 91-21416; Cass. Civ. v. 20.2.1996, nicht veröffentlicht, Nr. 93-21128; Cass. Civ. I v. 1.12.1998, nicht veröffentlicht, Nr. 96-21951; Cass. Civ. III v. 25.11.1998, nicht veröffentlicht, Nr. 97-10; 147.

23 S. im Einzelnen: Endrös, *Produkthaftung in Frankreich, Probleme bei Harmonisierung durch Richtlinie, RW-Schriftenreihe, in Vorbereitung*, Juni 2009.

24 Cass. Civ., *Assemblée plénière*, v. 21.9.2007, *Jurisdata* Nr. 2007-042069.

25 *Richtlinienentwurf für die Haftung bei der Erbringung fehlerhafter Dienstleistungen*, Komm/1990/482/engd.

26 *Ebenda*.

27 Cass. Civ. III, v. 1.4.2009, *Urt.* 419FD-P+B und *Urt.* 457 FS-D.

28 *Cour d'Appel Paris*, v. 20.2.1980, GP 1980.1.SOMM, S. 284, *Cour d'Appel Paris*, 6.2.1985, GP 1985.2.SOMM, S. 403.

29 *Cour d'Appel Aix-en-Provence*, v. 17.5.2005, *Jurisdata* 2005-280568, *Cour d'Appel Paris* v. 12.11.2007, *Jurisdata* 2007-347866, *Cour d'Appel Chambéry* v. 5.2.2009, nicht veröffentlicht, 08-01635, *Cour d'Appel Rennes*, 11.2.2009, unveröffentlicht, 07/03685.

30 *Urt.* 419FP-P+B.

31 457FS-D.





gericht darf nicht die fehlerhaft vortragene durch die juristisch zutreffende Anspruchsgrundlage ersetzen.

Dies bedeutet, dass ein Kläger bei Ausformulierung seiner Klage den Sachverhalt eingehend analysieren muss, um sicherzugehen, dass in der Klage die richtige Rechtsgrundlage angegeben wird. In der französischen Gerichtspraxis waren in der Vergangenheit häufig Klageanträge ohne jede Angabe von juristischen Rechtsgrundlagen allein unter Darstellung des Sachverhalts eingereicht worden. Diese Praxis führt daher künftig zu einer Klageabweisung. Diese Folge kann jedoch durch die Stellung eines Hilfsantrags auf der Basis der jeweils anderen Rechtsgrundlage umgangen werden.

Dennoch kann diese Rechtsprechung zu einer Haftung des Rechtsanwalts (als Dienstleister) führen, wenn dieser es versäumt, die richtige Rechtsgrundlage anzuführen oder den notwendigen Hilfsantrag zu stellen.

Gerade die Anwälte hatten dafür gesorgt, dass auf europäischer Ebene der Richtlinienentwurf für die Haftung der Dienstleister scheiterte.²⁵ 1994 wurde er von der Kommission zurückgezogen.²⁶ Dies führte dazu, dass die Dienstleistungshaftung in den europäischen Mitgliedstaaten weiterhin national ausgestaltet ist und sich die Rechtsprechung hier relativ frei entwickeln konnte.

2.2 Die Haftung des Wartungsunternehmens, speziell des Aufzugwartungsunternehmens

In zwei Entscheidungen vom 1. April 2009²⁷ hat die dritte Kammer des Kassationsgerichtshofs die Haftung des Wartungsunternehmers für Aufzugsanlagen erheblich verschärft.

Da der französische Werkvertrag im Gegensatz zum Bauwerkvertrag nicht gesetzlich geregelt ist, mussten die Gerichte die jeweiligen Verträge danach auslegen, ob die vertraglichen Verpflichtungen als Erfolg (Werkvertrag) oder als Leistung der versprochenen Dienste (Dienstvertrag) geschuldet werden.

Die Rechtsprechung hat lange danach unterschieden, ob es sich um einen Reparatur- oder einen Wartungsvertrag handelte. So hat der Kassationshof z. B. ausgeführt, dass der Reparaturvertrag einer Werkstatt für Kraftfahrzeuge eine erfolgsbezogene Pflicht begründet, so dass das Fehlschlagen der Reparatur zur Haftung des Werkunternehmens führen sollte.

Die einfache Wartung von technischen Anlagen, also auch von Aufzugsanlagen, brachte jedoch – so die Gerichte erster und zweiter Instanz – bislang in der Regel die Verpflichtung einer Dienstleistung/Tätigkeit mit sich.

Insbesondere sollten die Aufzugswartungsunternehmen nicht dafür haften, wenn veraltete Aufzugsanlagen normal gewartet wurden, die Kabine aber im Betrieb möglicherweise nicht auf exakt gleichem Niveau zum Ausgang anhielt oder beim Ausfall des Motors oder Auslösen der Notbremse diese zwar ordnungsgemäß die Kabine zum Nothalten bringt, dies aber mit einem kräftigen Ruck erfolgte.

Auf die Wartungsleistung als reine Tätigkeit der Leistung haben dabei mehrere Cours d'Appel abgestellt.²⁸ Die Rechtsprechung wurde in neueren Entscheidungen von verschiedenen Oberlandesgerichten bestätigt.²⁹

In diesem Sinn hatte auch die Cour d'Appel von Reimes am 24. Oktober 2007 in einem Fall um den Aufzugshersteller Otis entschieden. Da das Wartungsunternehmen nicht über eine Fehlfunktion des Aufzugs informiert worden war und der Aufzug im Weiteren nach den Wartungsprogrammen ordentlich gewartet wurde, könne dem Wartungsunternehmen bei einem alten Aufzug nicht vorgeworfen werden, dass dieser nicht bündig zum Ausstieg anhielt. Das Wartungsunternehmen schulde nur die Leistung des versprochenen Dienstes.

In der o. g. Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 1. April 2009³⁰ wurde dieses Urteil mit dem Hinweis aufgehoben, dass das Wartungsunternehmen bezüglich der Sicherheit eine absolute Verpflichtung habe, die als Erfolg geschuldet

werde. Ein großer Absatz zur Ausstiegsebene beim Anhalten des Aufzugs sei ein Sicherheitsmangel, für den das Wartungsunternehmen verschuldensunabhängig einzustehen habe.

In einer weiteren Entscheidung vom selben Tag, ebenfalls zu einer Otis-Anlage, bestätigte der Kassationsgerichtshof³¹ die Entscheidung der Cour d'Appel von Toulouse vom 12. Juli 2007, in der diese ebenso ausgeführt hatte, dass den Wartungsunternehmer eine absolute Sicherheitsverpflichtung trifft. Im Rahmen eines umfangreichen Wartungsvertrags müsse dieser dafür sorgen, dass sich derartige Vorkommnisse auch nicht an alten und nicht vom ihm gebauten Anlagen ereignen. Für dennoch auftretende Mängel, die als Sicherheitsmängel zu qualifizieren sind, hafte das Wartungsunternehmen verschuldensunabhängig. Der Kassationsgerichtshof schafft ohne Anlehnung an gesetzliche Grundlagen eine Gefährdungshaftung für Wartungsunternehmen, im konkreten Fall Aufzugswartungsunternehmen. Diese haften letztlich allein aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, da es ihnen in der Regel praktisch völlig unmöglich ist, ältere Aufzugsanlagen so zu warten, dass technische Anomalien niemals während der Dauer des Wartungsvertrags vorkommen.

In diesem Dienstleistungsbereich hat jedoch die französische Rechtsprechung völlig freie Hand, da sie hier nicht im Licht des Europarechts bzw. des EuGH agieren muss.

